

Antrag auf Festsetzung einer/s

- Ausstellung gem. § 65 Gewerbeordnung
- Spezialmarktes gem. § 68 Abs.1 Gewerbeordnung
- Jahrmarktes gem. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung

Name/Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Gewerbechau, Weihnachtsmarkt, Martinimarkt...)

Antragsteller/Verantwortlicher

- natürliche Person juristische Person Verein Gemeinde/Stadt

Gemeinde, Stadt, Name des Vereins
Name, Vorname des Verantwortlichen –

Geburtsdatum, -ort

Telefonnummer, E-Mailadresse (freiwillig) für Rückfragen

Anschrift

Beschreibung:

Angebote Waren / Leistungen (bitte Liste beifügen)

Veranstaltungsort/-fläche (Straße, Platz, Halle)

Veranstaltungsdatum

Öffnungszeiten (Uhrzeit)

- Es wird eine Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz beantragt (gem. §12 Abs.1 FTG i.V. m. §6 Abs.1 FTG), da der Markt auch am Sonn- oder Feiertag stattfinden soll.
- Die Veranstaltung beginnt sonntags erst nach 11:00 Uhr, sodass keine Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen ist.
- Die Veranstaltung beginnt sonntags vor 11:00 Uhr, die Zustimmung der Kirchengemeinde/n liegt vor und wird dem Antrag beigefügt.
- Der Markt findet regelmäßig immer am selben Tag/Wochenende statt. Es wird eine Festsetzung auf Dauer (maximal 10 Jahre) beantragt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und dem §§ 65, 68, 69 Gewerbeordnung.

Datum, Unterschrift des Verantwortlichen

Weitere Unterlagen:

- aktueller Lageplan (mit Platz- und Straßenangabe)
- Standplan mit Einzeichnung der einzelnen Stände
- Teilnahmebedingungen für Aussteller, Anbieter
- aktuelles Ausstellerverzeichnis (mindestens 12 gewerbliche Teilnehmer für eine Marktfestsetzung oder 8 gewerbliche Teilnehmer für eine Ausstellung)
- aktuelles Warenverzeichnis
- Führungszeugnis für die Verantwortlichen, Belegart O
- Gewerbezentralregisterauszug für den Verantwortlichen (ggf. Vereinsvorsitzender oder Geschäftsführer), Belegart 9, wenn dieser selbstständig tätig ist oder war
- Auszug aus dem Vereins-, Handelsregister für juristische Person und Verein

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gewerbebehörde gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2 in 78048 Villingen-Schwenningen

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2,
78048 Villingen-Schwenningen, Email: Datenschutz@lrasbk.de

Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlagen

Für gewerberechtliche Entscheidungen oder insbesondere die Erteilung von gewerbe-rechtlichen Erlaubnissen, ist die Erhebung von Daten erforderlich. Die Datenerhebung erfolgt bei dem Betroffenen. Die Art der zu erhebenden Daten ergibt sich aus § 11 Gewerbeordnung (GewO) und insbesondere aus § 30 GewO (Privatkrankenanstalten), § 33i GewO (Spielhallen), § 35 GewO (Gewerbeuntersagung), §§ 55, 55a ff GewO (Reisegewerbe) sowie den §§ 64 ff GewO (Märkte, Messen, Ausstellungen...) und § 31 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis).

Personenbezogene Daten werden auch bei anderen Stellen, wie

- Meldebehörde (Meldedaten)
- Finanzbehörde (Steuerrückstände)
- Kreis- und Gemeindekasse (öffentlich-rechtliche Beitragsrückstände)
- Kranken- und Rentenkasse (Sozialversicherungsrückstände)
- Berufsgenossenschaft (Rückstände der gesetzlichen Unfallversicherung)
- Amtsgerichte
(Einträge ins Schuldnerverzeichnis, Vollstreckungsportal, Insolvenzgericht)
- Handwerkskammer / Industrie- und Handelskammer
(Information über Mitgliedschaften zu Kammern, Beitragsrückständen)
- Sicherheitsbehörden wie Polizei, Bundesamt für Justiz, Staatsanwaltschaft
(Information über die persönliche und gewerberechtliche Zuverlässigkeit)

erhoben.

Datenübermittlung und manueller oder automatisierter Datenabgleich

Persönliche Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Stellen weitergegeben bzw. mit anderen Stellen abgeglichen, z.B. Polizei, Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Steuer- und Finanzbehörden, Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden. Die Daten können außerdem an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte übermittelt werden, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung, der diesen obliegenden Aufgaben, erforderlich ist.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Drittländern

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext zu Drittländern erfolgt, soweit dies verfahrensbedingt erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden ab Erfassung so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 GewO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist.

Erforderlichkeit zur Angabe der Daten

Um beantragte gewerberechtliche Erlaubnisse erteilen zu können oder eine Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit durchzuführen, ist die Erhebung Ihrer Daten erforderlich. Anträge können nur unter Angabe Ihrer persönlichen Daten bearbeitet werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Bei Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben Sie das Recht, Auskunft über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Bei Verarbeitung unrichtiger personenbezogener Daten haben Sie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der persönlichen Daten verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de.